

Satzung

– Gesunde Zukunft | BUND Sachsen e.V. –
Regionalgruppe der Landkreise Bautzen – Görlitz – Sächsische Schweiz

Stand: 06. Oktober 2016

§ 1 Name und Sitz

Die Regionalgruppe führt den Namen "Gesunde Zukunft | Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e.V., Regionalgruppe der Landkreise Bautzen – Görlitz – Sächsische Schweiz" (Kurzform: Gesunde Zukunft | BUND Sachsen e.V.). Sie hat ihren Sitz in 01454 Wachau OT Leppersdorf, Waldstr. 17 und ist eine zivilrechtlich unselbständige, nicht rechtsfähige Untergliederung des BUND Landesverband Sachsen e.V. (Kurzform: BUND Sachsen).

§ 2 Zweck

(1) Die Gesunde Zukunft | BUND Sachsen e.V.
- verfolgt den Zweck,

- die Anwendung von Einsichten in ökologische Zusammenhänge als Grundlage für eine Bewertung der Landes- und Landschaftsentwicklung zu fördern,
- die Kenntnisse der Umweltgefährdungen in der Öffentlichkeit zu verbreiten,
- einen wirkungsvollen Schutz des Lebens und der natürlichen Umwelt durchzusetzen,
- die Verbraucher über die umwelt- und gesundheitsrelevanten Auswirkungen von Produkten, Dienstleistungen und Verhaltensweisen aufzuklären, zu beraten sowie diese Aufklärung durch aktives Handeln zu unterstützen.

(2) Die Gesunde Zukunft | BUND Sachsen e.V.
- setzt sich ein für

- die Schaffung und Erhaltung einer menschenwürdigen Umwelt in einer das Leben fördernden gesunden Landschaft,
- eine ökologische Bewertung aller das Leben beeinflussenden Maßnahmen,
- eine sachgemäße und wirkungsvolle Erweiterung und Durchsetzung von Umwelt- und Naturschutzgesetzen,

- Verbesserungen des Tier- und Pflanzenschutzes,
- Naturschutz, Landschaftspflege und Heimatkunde,
- die Förderung des Verständnisses für notwendige Schutzmaßnahmen in allen Kreisen der Bevölkerung, in der Jugend- und Erwachsenenbildung und insbesondere bei den verantwortlichen Persönlichkeiten in Politik, Verwaltung und Wirtschaft,
- eine Verstärkung ökologischer Prinzipien in der Gesellschaft und insbesondere in den Kindergärten und Schulen.

(3) Die Gesunde Zukunft | BUND Sachsen e.V. übt ihre Tätigkeit aus, indem sie

- den Freistaat Sachsen bei der Erfüllung der Pflichten aus Artikel 10 der Verfassung unterstützt,
- in einschlägigen Gesetzes-, Verordnung- und Satzungsvorhaben ihre Ziele nachhaltig vertritt,
- mit allen publizistischen Möglichkeiten für die Gedanken des Umwelt- und Natur- und Tierschutzes, insbesondere für die genannten Ziele, eintritt,
- Kenntnisse über Probleme der Lebens- und Umweltgefährdung durch eigene Veröffentlichungen, Vorträge, Führungen, Lehrgänge und Ausstellungen verbreitet,
- eine stärker die Ökologie berücksichtigende Forschung anstrebt,
- mit Institutionen, Vereinigungen und Persönlichkeiten, die ähnliche Ziele verfolgen, Verbindung aufnimmt und auch auf landkreis- und länderübergreifender Ebene eine enge Zusammenarbeit erwirkt,
- bei verantwortlichen Stellen oder in der Öffentlichkeit lebens- oder umweltfeindlichen Planungen oder Maßnahmen mit Nachdruck entgegentritt,

- naturwissenschaftliche und heimatkundliche Erkenntnisse erarbeitet und vermittelt,
- durch jährlich festzulegende Handlungsrichtlinien und konkrete Arbeitsprogramme eine Anpassung der Ziele gemäß Abs. 2 an aktuelle Entwicklungen sichert.

(4) Die Gesunde Zukunft | BUND Sachsen e.V. steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland; sie ist überparteilich und überkonfessionell tätig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Gesunde Zukunft | BUND Sachsen e.V. dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Beitrag

- (1) Mitglieder in der Gesunde Zukunft | BUND Sachsen e.V. sind alle natürlichen und juristischen Personen, die Mitglieder des Bundesverbandes des BUND e. V. sind und ihren Wohnsitz oder Sitz im Freistaat Sachsen, Einzugsbereich der Regionalgruppe haben oder durch Einzelantrag der Gesunde Zukunft | BUND Sachsen e.V. zugeordnet wurden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied wird schriftlich an den BUND Sachsen e. V. gestellt und gilt zugleich als Aufnahmeantrag in den Bundesverband des BUND e. V. und die Gesunde Zukunft | BUND Sachsen e.V.. Über den Antrag entscheidet der Landesvorstand nach Stellungnahme der

zuständigen Regionalgruppe. Wird einem Aufnahmeantrag nicht widersprochen, gilt er nach Ablauf von sechs Wochen nach Empfang als angenommen.

- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die Bundesdelegiertenversammlung festgesetzt wird. In Ausnahmefällen kann durch den Bundesvorstand auf schriftlichen Antrag der Beitrag ermäßigt oder erlassen werden. Die Gesunde Zukunft | BUND Sachsen e.V. erhält einen vom BUND Sachsen festgesetzten Anteil an den Mitgliedsbeiträgen jährlich nachträglich zur Finanzierung ihrer Arbeit. Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig und innerhalb des ersten Quartals zu entrichten. Bei Beitritten im Laufe des Kalenderjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt,
 - Tod,
 - Streichung oder
 - Ausschluss.

Durch schriftliche Erklärung des Austrittes kann zum Ende des Jahres die Mitgliedschaft jederzeit beendet werden. Bezahlte Beiträge und Spenden bleiben Eigentum des BUND e. V.

- (5) Mitglieder, die mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind, werden aus der Mitgliederliste gestrichen.
- (6) Der Landesvorstand kann Mitglieder, die sich verbandsschädigend verhalten oder gröblich gegen die Ziele des BUND Sachsen e. V. verstoßen, ausschließen. Den Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Regionalgruppe ist anzuhören. Wird ein Mitglied ausgeschlossen, verliert es zugleich die Bundes- wie die Landesverbandsmitgliedschaft.
- (7) Wird ein Mitglied des BUND Sachsen als Bundesfreiwilligendienstleistender im Gesunde Zukunft | BUND Sachsen e.V. eingesetzt, so ruht für die Dauer dieses Einsatzes die Mitgliedschaft.

§ 5 Organe

Organe der Gesunde Zukunft | BUND Sachsen e.V. sind die Mitgliederversammlung und der Regionalgruppenvorstand. Den Organen können nur Mitglieder angehören.

§ 6 Räumliche und sachliche Zuständigkeit

- (1) Regional- und Interessengruppen nehmen die satzungsgemäßen Ziele des BUND Sachsen e.V. auf der entsprechenden Ebene wahr. Bei Angelegenheiten von landes- oder bundesweiter Bedeutung holen die Untergliederungen das Einvernehmen des Landesvorstandes ein.
- (2) Der räumliche Einzugsbereich umfasst die Landkreise Bautzen, Görlitz und Sächsische Schweiz in den Grenzen bei Satzungsverabschiedung.
- (3) Die Regionalgruppe ist selbstständiges Steuersubjekt im Sinne des Körperschaftsteuerrechts und meldet sich als solches bei ihrem zuständigen Finanzamt an. Sie erhält eine eigene Steuernummer und kann als selbstständiges Steuersubjekt Gemeinnützigkeit erlangen, wenn sie unter Vorlage ihrer Satzung einen entsprechenden Antrag an ihr zuständiges Finanzamt richtet.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder der Regionalgruppe an.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes¹,
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung des Haushaltplanes der Regionalgruppe,
 - Beschlussfassung von Änderungen der Satzung der Regionalgruppe,
 - Beschlussfassung über Richtlinien und Arbeitsprogramme auf Regionalebene,

¹ Diese und folgende Funktionsbezeichnungen verstehen sich stets als Besetzung durch weibliche und/oder männliche Personen

- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- Wahl der Mitglieder für die Delegiertenversammlung,
- Auflösung der Regionalgruppe.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Regionalgruppenvorsitzenden oder einer von ihm beauftragten Person geleitet. Leitet der Vorsitzende die Versammlung, wird für seine Wahl von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (4) Die Termine für Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern durch den Regionalgruppenvorstand mindestens zwei Wochen vorher in geeigneter Form (Rundbrief) bekannt zu geben. Pro Jahr wird mindestens eine Mitgliederversammlung durchgeführt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl in jedem Fall beschlussfähig.

§ 8 Regionalgruppenvorstand

- (1) Der Regionalgruppenvorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden, der allein vertretungsberechtigt ist,
 - dem ersten Stellvertreter, der ebenfalls allein vertretungsberechtigt ist,
 - dem zweiten Stellvertreter, welcher mit dem Schriftführer oder dem Kassenprüfer gemeinsam vertretungsberechtigt ist,
 - einem Schriftführer sowie
 - einem Kassenprüfer,
 - den Lokalgruppenvorsitzenden, welche durch die Lokalgruppen gesondert, entsprechend §9 gewählt werden.
- (2) Der Vorstand hat neben allen nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben insbesondere folgende Aufgaben:
 - Setzung der jeweiligen Arbeitsschwerpunkte,
 - Überwachung und Konkretisierung laufender Arbeit,

- Genehmigung von Lokalgruppen, deren Mindestmitgliederzahl sechs ist. Die Mindestmitgliederzahl richtet sich nach den anhand von Gemeindegrenzen zu bestimmenden Einzugsbereich der Lokalgruppe.
- Einsetzung von Arbeitskreisen und Benennung der Vorsitzenden,
- Bestimmung der Richtlinien der Verbandsarbeit und ihrer Umsetzung,
- Vertretung der Gesunde Zukunft BUND Sachsen e.V. nach außen,
- Festlegung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
- Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- Aufstellung des Haushaltsplans und Kas senführung,
- Aufnahme von Mitgliedern, Beschlussfassung über Ausschlüsse.

§ 9 Wahlen und Beschlüsse

- (1) Wahlen können offen und in einem Abstimmungsgang stattfinden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Die Amtszeit von Vorstand und Beirat beträgt drei Jahre. Die Delegierten für die Landesdelegiertenversammlung werden ebenfalls für zwei Jahre gewählt.
- (3) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, Wahlen mit der Mehrheit aller Anwesenden. Über die Wahlen und Beschlüsse sämtlicher Organe sind Nieder-

schriften zu führen, die von dem Schriftführer sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Die Urschrift der Niederschrift ist in der Regionalgeschäftsstelle aufzubewahren.

- (4) Die Beschlussfähigkeit einer Versammlung oder Sitzung eines Organs ist in jedem Fall gegeben, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist.

§ 10 Sonstiges

Die Tätigkeit in der Gesunde Zukunft | BUND Sachsen e.V., ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich. Im Zusammenhang mit Tätigkeiten für die Gesunde Zukunft | BUND Sachsen e.V. entstandene und vom Regionalgruppenvorstand vorher genehmigte Kosten werden erstattet.

Angestellte staatlicher oder kommunaler Umwelt- und Naturschutzbehörden können nicht Vorsitzende oder Stellvertreter sein.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung der Gesunde Zukunft | BUND Sachsen e.V. oder bei Wegfall ihres Zweckes fällt das Vermögen an den BUND Landesverband Sachsen e. V., der es ausschließlich gemeinnützig für Zwecke des Umwelt- und Natur- und Tierschutzes einsetzen darf.